

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: AA Amt/21/15057	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 11.01.2021
		Verfasser: Bartels, Sandra	
1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom 13.09.2019			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel			

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom 13.09.2019 enthält hinsichtlich der Wertgrenzen betreffend Verpflichtungserklärungen widersprüchliche Regelungen. Es folgt nachstehend eine Gegenüberstellung der sich in Widerspruch stehenden Wertgrenzen (auszugsweise):

§ 4 Abs. 4:

Erklärungen des Amtes i.S.d. § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von insgesamt 2.500,- Euro p.a., können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 7.500,- Euro.

§ 6:

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500,00 Euro, können vom Amtsvorsteher / von der Amtsvorsteherin allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.

Es könnte bei der Auslegung der vorstehenden Regelungen zu vergaberechtlichen bzw. formellen Problemen kommen, weshalb, auch in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht, seitens der Amtsverwaltung empfohlen wird, § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung in der derzeit gültigen Fassung ersatzlos zu streichen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 13.09.2019 in der anliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.	
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:	
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:	
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen	
unvorhergesehen und	
unabweisbar und	

	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- 1. Änderung der Hauptsatzung vom 13.09.2019

1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel Vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom 2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Änderung der Hauptsatzung vom 13. September 2019 erlassen:

Artikel 1

Änderungsinhalt

§ 4 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst. Es ergibt sich folgende Fassung für § 4:

(1) Außer den ihm / ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher / der Amtsvorsteherin all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Er bereitet die Sitzungen des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Hauptausschuss vor.

(2) Der / die 1. Stellvertreter/-in vertritt den / die Amtsvorsteher/-in im Fall einer Abwesenheit. Der / die 2. Stellvertreter/-in vertritt den Amtsvorsteher, sobald der Amtsvorsteher und der 1. Stellvertreter abwesend sind.

(3) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 10.000,00 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 250,00 Euro pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10% des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als bis zu 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 500,00 Euro je Ausgabefall,
3. bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen eines Haushaltsplanes bis 50.000,00 Euro.

(4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 3 zu unterrichten.

(5) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klütz,

.....
J. v. Leeuwen
Amtsvorsteher

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.